Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1919

20.3.1919 (No. 68)

Visual Library

№ 68 Donnerstag, den 20. März 1919 162. Jahrgang

Expedition: Karlfriedrich-Straße Nr. 14 Fernsprecher: Nr. 953 und 954 Postscheckkonto Karlsruhe Nr. 3515.

Karlsruher Zeitung
Badischer Staatsanzeiger

Verantwortlich: Hauptschriftleiter C. Amend. Druck und Verlag: G. Braunsche Hofbuchdruckerei, beide in Karlsruhe.

Bezugspreis: vierteljährlich 4 ℳ 75 ₰; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 4 ℳ 92 ₰ — Einzelnummer 10 ₰ — Anzeigengebühr: die 7mal gespaltene Petitzeile oder deren Raum 30 ₰ zuzüglich 30 % Teuerungszuschlag. Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tariffester Rabatt, der als Kassenrabatt gilt und verweigert werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Bei Klageerhebung, zwangsweiser Beitreibung und Konkursverfahren fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Sperre, Aussperrung, Maschinenbruch, Betriebsstörung im eigenen Betriebe oder in denen unserer Lieferanten hat der Inserent keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfange oder nicht erscheint. — Für telephonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. — Unverlangte Drucksachen und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung übernommen.

Das Wichtigste.

Die Friedenskonferenz.

*** Die italienische Presse gibt folgende Information des Pariser Korrespondenten des „Manchester Guardian" wieder: Auf die Vorstellung Wilsons, daß Amerika einen Gewaltfrieden mit Erdrückung Deutschlands nicht gutheißen könne, willigte Frankreich ein, seine Ansprüche zu mäßigen. Es verzichtet darauf, eine als Pufferstaat dienende rheinische Republik zu bilden und wird auch dem Anschluß Deutsch-Österreichs an Deutschland kein Veto mehr entgegensetzen. Was das Saargebiet anbetrifft, so heißt es in der Depesche etwas unklar, Frankreich wolle sich damit begnügen, in einer Reihe von Jahren die Kohlenproduktion der Saargruben zu erhalten, ohne auf Annexion des ganzen Saarbeckens zu bestehen. Die Depesche fügt hinzu, nunmehr sei unter den Verbündeten volle Einmütigkeit für die Bedingungen des Präliminarfriedens erreicht.**

„Daily Mail" berichtet aus Paris. In der Sitzung der Alliiertenkonferenz am 17. März ist der Vorfriedensvertrag endgültig angenommen worden. Eine offizielle Einladung an Deutschland ist seit vier Tagen unterwegs. Der Vertrag wird noch zwei Nachträge erhalten, die die Regelung finanzieller Einzelfragen betreffen. Hierüber wird noch verhandelt.

Auf eine Frage im englischen Unterhaus erklärte Bonar Law, daß die Pariser Konferenz bisher noch keine bindenden Beschlüsse über die Deutschland aufzuerlegende Kriegsentschädigung gefaßt hat. Sie werde, sobald ihre Beratungen über diesen Punkt beendet seien, eine dementsprechende Erklärung abgeben. England beabsichtige jedoch nicht, von Deutschland die Wiedererstattung seiner Kriegskosten zu verlangen.

Eine deutsche Anfrage an die Entente.

* Der **Vorsitzende der deutschen Waffenstillstandskommission** in Spaa hat am Dienstag abend folgende Note überreicht:

„Nach englischen Blättermeldungen hat der englische Premierminister Lloyd George erklärt, daß der **Friedensvertragsentwurf den Deutschen zugestellt** werde, sobald Präsident Wilson seine Genehmigung gegeben habe. Man werde **den Deutschen aber nicht gestatten, den Entwurf zu debattieren oder irgendwelche Veränderungen an ihm vorzunehmen.** Das Datum der Einberufung der deutschen Delegierten hänge von der inneren Lage Deutschlands ab.

Zu derselben Zeit hat der französische Minister des Auswärtigen Pichon in der öffentl. französischen Preßkommission nach übereinstimmenden französischen Meldungen erklärt, daß die **Alliierten sich in keine Debatten über den Vorfrieden mit den Deutschen einlassen werden.** Die **Deutschen** dürfen den Vorfrieden, so wie er ausgearbeitet sei, **nur annehmen oder** sie können ihn auch **ablehnen.**

Der Reichsminister des Äußern und ich als Vorsitzender der deutschen Waffenstillstandskommission ersuchen um **baldige Aufklärung, ob diese Meldungen** der englischen und französischen Presse, welche bisher ohne Widerspruch von zuständiger amtlicher Seite geblieben sind, als **zutreffend** angesehen werden müssen, und **ob die alliierten und assoziierten Mächte ihrerseits nach dieser** Meldung zu verfahren gedenken.

Die Rüstungsbeschränkungen Deutschlands.

Zur Frage der Rüstungsbeschränkungen Deutschlands schreibt das Pariser „Journal", daß Deutschland nur noch Geschütze von 51 mm haben dürfe. Die Verwendung von Tanks und giftigen Gasen werde verboten. Kriegsakademien werden gleichfalls verboten, doch werden große Manöver gestattet. Ferner darf Deutschland nur sechs Panzerschiffe, fünf Kreuzer, zwölf Zerstörer, 26 Torpedoboote und 5000 Mann Besatzung unterhalten. Die Festungen an den Küsten sollen geschleift werden.

Um den Völkerbund.

* Einer Reutermeldung aus Paris zufolge fügte Robert **Cecil** einer Erklärung, daß die britische Delegation der Ansicht sei, daß der **Völkerbundsvertrag in den Präliminarfriedensvertrag** aufgenommen werden müsse, noch hinzu, daß eine große **Anzahl von Problemen nur unter der Bezugnahme auf den Völkerbund gelöst werden könne.** Es sei daher nutzlos, etwaige Endfriedensbestimmungen festzulegen, bevor der Völkerbund in breiten Umrissen feststehe. So setze z. B. der Präliminarfrieden bezüglich der Bestimmung über die Frage des künftigen Schicksals der **deutschen Kolonien** das Bestehen des Völkerbundes voraus. Diese Frage könne man also nicht in der Luft hängen lassen, besonders da man ja schon dahin übereingekommen sei, daß die deutschen Kolonien den betreffenden Mandatarmächten zu deren Ernennung wiederum der Völkerbund eine Voraussetzung bilde, zugewiesen werden sollten. Der Völkerbund sei das Hauptelement bei der Friedensstiftung in der Welt, und je eher der Völkerbund in Tätigkeit trete, um so besser sei es. Cecil sagte weiter, er würde sehr besorgt sein, wenn irgend ein Versuch gemacht werden sollte, das Inkrafttreten des Völkerbundes zu verschieben. Er glaube allerdings, daß wohl kaum ein solcher Versuch gemacht werden würde. Er sehe nicht ein, weshalb die Einfügung des Völkerbundsvertrages in den Präliminarfriedensvertrag irgend eine Verzögerung zur Folge haben sollte. Man müsse allerdings zugeben, daß der Entwurf im einzelnen unvollständig sei und auch Zweideutigkeiten enthalte. Er sei aber nicht der Ansicht, daß durch eine weitere Beratung diese Zweideutigkeiten beseitigt werden würden.

Frankreich und das linke Rheinufer.

Die „Zürich. Post" veröffentlicht in Sperrdruck eine Information des „Manchester Guardian" über die Deutschland aufzuerlegenden Bedingungen. In der Meldung heißt es, daß zwischen den Alliierten infolge der veränderten Haltung der französischen Regierung **völlige Übereinstimmung** erzielt werden konnte. Frankreich haben seinen Versuch, **linksrheinisches Gebiet zu annektieren endgültig aufgegeben** und auch hinsichtlich des Saargebiets sich darauf beschränkt, sich die **Kohlenförderung** auf eine Anzahl von Jahren zu sichern. Die ursprünglich beabsichtigte Annexion des Saargebiets sei fallen gelassen worden. Dieses Einvernehmen über die territorialen Fragen sei in einer längeren Unterredung zwischen Clemenceau, Wilson und Lloyd George entschieden worden. Clemenceau gab nach, als Wilson mit Nachdruck darauf hinwies, daß die **öffentliche Meinung in den Vereinigten Staaten auf das entschiedenste gegen jede Annexionspolitik sei.**

Gefährdung der Lebensmitteltransporte durch Arbeitsverweigerung d. Besatzung.

*** In einer Massenversammlung der Seeleute im Zirkus Busch zu Hamburg wurde folgende Entschließung angenommen: „Die heutige Versammlung der Seeleute aller Art verweigert die von der Entente geforderte Auslieferung der deutschen Handelsflotte und macht es allen deutschen Seeleuten und Arbeitern zur Pflicht, die Arbeit auf den Schiffen zu verweigern. Begründet wurde die Entschließung damit, daß wir außer der von der Entente garantierten ersten Lieferung von Lebensmitteln nach Auslieferung unserer Handelsflotte keine Gewähr mehr dafür haben, auch tatsächlich weitere Lebensmittel zu erhalten. („B. L.-A.")**

Ein Telegramm der „Voss. Ztg." weiß noch zu berichten, daß die Versammlung fast ausschließlich durch den deutschen Seemannsbund beherrscht war, der im spartakistischen Fahrwasser schwimmt. Die im Transportarbeiterverband organisierten Seeleute haben sich bereit erklärt, eine genügende Anzahl von Matrosen für die Bemannung der Schiffe zu stellen.

Bezeichnend für den Geist, der in der Versammlun des deutschen Seemannsbundes herrschte, ist der Ausspruch eines Redners, der erklärte, es werde gar nichts schaden, wenn Deutschland von der Entente keine Lebensmittel erhalte, dann werden wir solche von Rußland bekommen. Man möge sich nur möglichst schnell mit Rußland befreunden.

Auf den Beschluß des deutschen Seemannsbundes hin sind bereits gestern zwei Schiffe, die gemäß dem Brüsseler Abkommen auslaufen sollten, die Dampfer „Bürgermeister von Halle" und „Bürgermeister Schröder" an der Ausfahrt verhindert worden. Wie verschiedene Morgenblätter berichten, verbreitete gestern abend der Deutsche Transportarbeiterverband, Sektion Seeleute in Hamburg, ein Flugblatt, in dem er sich gegen den Beschluß der Hamburger Seeleute wendet.

Im Zusammenhang mit vorstehenden Meldungen geben wir noch die folgende Mitteilung des W.T.B. vom 19. ds. wieder:

Zwischen dem Verbande der **deutschen Reeder** und dem **Transportarbeiterverband** haben im Laufe der letzten Woche eingehende **Verhandlungen** über ein **neues Tarifabkommen** stattgefunden. Diese Verhandlungen führten erfreulicherweise zu einem guten Resultat. Der Tarifvertrag kam zustande. Eine **kleine Gruppe radikaler Seeleute im deutschen Seemannsbund sucht diese zu zerstören** und trat an die Reeder mit der Forderung heran, die Sätze des Tarifvertrages um 100 Prozent zu erhöhen. Werde dieser Forderung nicht nachgegeben, so würden die deutschen Schiffe nicht ausfahren. Der deutsche Seemannsbund suchte die Arbeitswilligen von der Anwerbung fernzuhalten. Er berief in Hamburg und Bremen öffentliche Versammlungen ein u. **forderte die Seeleute auf, sich nicht anwerben** zu lassen. Dieses Verhalten des Seemannsbundes ist das **denkbar volksfeindlichste und kann nicht scharf genug gebrandmarkt werden.** Es ist von den übrigen Arbeitern in Hamburg und Bremen zu erwarten, daß sie gegen dieses arbeitsfeindliche Treiben mit aller Kraft auftreten.

Die neuen Reichssteuern.

* Über die neuen Steuern verlautet, daß die **Reichsvergnügungssteuer** sich gleichmäßig auf Theater, Kinos, Konzerte, Bälle u. Jahrmarktsbelustigungen erstrecken soll. Geplant sei eine Besteuerung der Eintrittskarten, die von 10 bis 30 und mehr Prozent gestaffelt werden soll. Die neue **Tabaksteuer** ist als Banderolesteuer auf Zigarren gedacht. Die **Grundwechselabgabe** stellt eine Vereinheitlichung aller bisherigen Grundumsatzsteuern dar. Die **Fahrkartensteuer** soll wesentlich verschärft werden. Die **Reichserbschaftssteuer** soll auf Deszendenten und Ehegatten ausgedehnt werden.

Vereinheitlichung des Eisenbahnwesens. Über die am Dienstag unter dem Vorsitz des Ministers Hoff im Eisenbahnministerium in Berlin abgehaltene Konferenz zwischen den Vertretern der Gliedstaaten über die Frage der Vereinheitlichung des Eisenbahnwesens teilt die „Dsch. Allg. Ztg." mit, daß die mehrstündigen Verhandlungen unverbindlichen Charakter trugen. Die Vertreter der Gliedstaaten müßten Anweisungen ihrer Regierungen einholen und die Frage werde endgültig im Weimarer Verfassungsausschuß in der nächsten Woche beraten werden. Es bestehe allseitige Übereinstimmung, daß eine Lösung im Sinne einheitlicher Zusammenfassung des Eisenbahnwesens durch das Reich mit möglichster Beschleunigung herbeizuführen sei.

Bemerkungen zu den Kriegssteuergesetzentwürfen.

Von Rechtsanwalt Dr. Max Homburger, Karlsruhe.

Die Entwürfe zu den kommenden Kriegssteuergesetzen sind zweifellos deshalb offiziell veröffentlicht worden, um eine kritische Diskussion durch die beteiligten Kreise zu ermöglichen. Es soll an dieser Stelle auf verschiedene Einzelheiten hingewiesen werden, die aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen bei der endgültigen Erlassung des Gesetzes vielleicht einer Änderung bedürfen.

I.

Die scharfe Erfassung der Kriegsgewinne in jeder Form steht im Programm aller politischen Parteien. Sie ist zweifellos für die Regelung der Reichsfinanzen notwendig und entspricht dem Gefühl und Willen der überwiegenden Volksmehrheit. Deshalb wird man annehmen müssen, daß diese Entwürfe im großen und ganzen Gesetz werden. Nur muß darauf geachtet werden, daß nicht durch den Einzug dieser Kapitalien Stockungen und Störungen im Wirtschaftsleben entstehen. Wenn auch große Teile der Kriegsgewinne in Rentenpapieren, Aktien und beweglichen Sachen aller Art angelegt sind, so wurden doch beträchtliche Beträge in Betrieben, Geschäften und Werken investiert. Mit diesem Geld haben die Unternehmungen geschäftliche Anschaffungen aller Art gemacht, die sie heute nicht oder nur mit größtem Verlusten versilbern könnten. Ein zu plötzliches Einziehen könnte verhängnisvoll werden. Neben einer ungesunden Schwächung der Betriebe selbst ist eine nachteilige Folge für den Arbeitsmarkt zu befürchten, wenn dadurch Arbeiter arbeitslos würden. Es soll nicht einer steuerlichen Ungerechtigkeit das Wort geredet werden. Jeder muß gleichmäßig erfaßt werden, der im Krieg sein Vermögen vergrößert hat. Aber wenn das gesamtwirtschaftliche Interesse, Ausnahmen für die Art der Erfassung verlangt, (wie bei Anlagen in friedenswichtigen Betrieben) so muß darauf Rücksicht genommen werden. Das Reich könnte etwa in solchen Fällen vom sofortigen Einzug des Kapitals absehen. Der Steuerpflichtige müßte dann dem Reich die aus der Kapitalsanlage für ihn verbleibende Rente und dazu Amortisationsquoten bezahlen. Die weitere Ausgestaltung solcher Gedanken kann hier nicht erörtert werden.

II.

Eine sehr einschneidende und harte Änderung gegen das Kriegssteuergesetz enthält der Entwurf bei Behandlung der von einem Steuerpflichtigen im Veranlagungszeitraum gemachten Schenkung: Dem Gesetz von 1916 und dem Entwurf ist die Bestimmung gemeinsam, daß grundsätzlich verschenkte Beträge dem steuerbaren Vermögen des Schenkers zur Ermittelung von dessen Höhe zugerechnet werden sollen. Grund dieser Vorschrift ist, daß der Schenker nicht durch willkürliche unentgeltliche Hergaben in eine niedere Steuerklasse untertauchen soll. Dies wäre trotz der bei dem Beschenkten entstehenden Steuerpflicht für das Reich nachteilig. Bei der hohen Progression der Steuersätze wird häufig die Besteuerung der beiden Personen zu niederen Sätzen nicht den Abgabebetrag erreichen, den der Schenker in der höheren Klasse zu entrichten hätte. Das Reichsschatzamt weist gleichzeitig sehr nachdrücklich darauf hin, daß Notar und Gerichte, die oft bei solchen Schenkungsakten in Anspruch genommen werden müssen, vom Recht zur Verschwiegenheit befreit und zur Pflicht der Auskunfterteilung angehalten werden sollen. Weiter läßt das Kriegssteuergesetz vom Jahre 1916 und der Entwurf Ausnahmen von dieser Vorschrift zu, wenn es sich um mildtätige Gaben, übliche Gelegenheitsgeschenke, Gaben an frühere Angestellte handelt. Diese Zuwendungen werden bei Schenker und Beschenkten nicht als kriegsabgabepflichtiger Vermögenszuwachs angesehen. Während aber der Entwurf bei Behandlung familienrechtlicher Gaben dem Gesetz von 1916 folgend „laufende Zuwendungen zum Zweck des standesgemäßen Unterhalts und der Ausbildung des Bedachten" ebenso bevorzugt behandelt, hat er Zuwendungen, die auf Grund eines gesetzlichen Anspruchs des Bedachten gemacht worden sind, nicht mehr entsprechend gestaltet. Zu diesen Zuwendungen auf Grund gesetzlicher Ansprüche gehört Aussteuer. So verständlich es ist, wenn der Gesetzgeber Schenkungen steuerlich erfassen will, die nur zum Zweck der Verschleierung erfolgt sind, so muß doch weitgehende Rücksichtnahme auf familiäre Verhältnisse und vor allem auf die im Staatsinteresse erforderliche Gründung von Familien verlangt werden. Es muß deshalb die Aufnahme der im Gesetz von 1916 enthalten gewesenen Ausnahmen für Schenkungen verlangt werden, die Eltern ihren Kindern als Aussteuer zugewendet haben. Sogar weitgehend ist noch auf etwas hinzuweisen: Nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts haben einen Anspruch auf Aussteuer und Ausstattung nur Kinder gegen die Eltern. Für andere Verwandte gilt die Beschränkung, daß sie den standesgemäßen Unterhalt fordern können, soweit sie dessen bedürftig sind. Die zur Erfüllung dieser gesetzlichen Pflichten gegebenen Beträge werden bei Schenker und Beschenkten nicht als steuerbarer Vermögenszuwachs im Sinne des Entwurfes behandelt. Es ist aber der Fall leicht denkbar, und es wird häufig vorkommen, daß Steuerpflichtige auch anderen Personen als nur den eigenen Kindern Zuwendungen machen, die über das Maß des „standesgemäßen Unterhalts" hinausgehen. Es schenkt z. B. jemand, der im Krieg Geld verdient hat, seinem Bruder oder Neffen, der durch Abwesenheit im Felde seine Existenz verlor, einen größeren Betrag zur Gründung eines Geschäfts. Oft wird diese Gabe nicht unter den Begriff der „Unterhalts" unterzubringen sein. Einen gesetzlichen Anspruch auf diese „Ausstattung" hat aber der Beschenkte nicht. Der Schenker müßte also diesen Betrag sich zurechnen lassen, obwohl er sich seiner aus anständigen Gründen entledigt hat. Auch als mildtätige Spende ist diese Hergabe nicht zu bezeichnen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Politische Uebersicht

Die Lage im Osten.

* Nach der Vollsitzung der Waffenstillstandskommission in Spaa vom 17. März gab General **Hammerstein** den Alliierten einige Aufschlüsse über die **Lage im Osten**, die sich, wie er ausführte, in den letzten Wochen etwas verbessert habe. Trotz des kleinen Fortschrittes bleibe aber die Schwäche der deutschen Truppen gegenüber den Bolschewisten bestehen, da keine Verstärkungen herangekommen seien. Durch die Genehmigung des Küstenverkehrs zwischen Libau und Windau und eines beschränkten Schiffsverkehrs zwischen Königsberg und Libau sei zwar eine gewisse Verbesserung der rückwärtigen Verbindungen eingetreten, die Schwierigkeiten in der Heranführung von Truppen und Lebensmitteln seien aber dadurch nicht beseitigt. Hierzu sei die bisher verweigerte Erlaubnis zum Seeverkehr zwischen den westlichen deutschen Ostseehäfen und Libau notwendig.

General von Hammerstein ging sodann zur **polnischen Frage** über. Er wies darauf hin, daß die **Polen an der Grenze Schlesiens** immer rührliger werden und auch dort **unter dem Deckmantel des Bolschewismus nationale Ziele verfolgen.** Dadurch werde unter den Kohlenarbeitern Oberschlesiens Erregung hervorgerufen. Die polnische Agitation in **Westpreußen** und zum Teil in nordwestlicher gelegenen deutschen Gebieten habe nicht nachgelassen. Es dränge sich die Frage auf, ob nicht die Polen ein besonderes Interesse daran hätten, **nach Osten gegen die Bolschewisten** aktiver zu werden, um einen besseren Damm gegen das Vordringen der russischen Gefahr zu bilden. Dies würde nicht nur für Deutschland von Vorteil sein, sondern die von Osten herandrängende Welle hemmen. General **Rudant bemerkte** hierauf, dies sei **auch die Ansicht der Alliierten.** Es sei deshalb der französische General **Henry** unter dem Titel eines militärischen Beraters beim polnischen Oberbefehlshaber nach Warschau entsandt worden, der die Aufgabe habe, den Widerstand an der Ostfront zu organisieren. Die von ihm verfolgten Ziele stimmten mit denen der deutschen Regierung überein und es sei zu hoffen, daß in Kürze der Zweck erreicht werde, eine Schranke gegen das weitere bolschewistische Eindringen zu errichten.

Abbruch der Posener Verhandlungen.

* Die Verhandlungen der Unterkommission der deutschen Waffenstillstandskommission mit der interalliierten Kommission zur Festsetzung der Ausführungsbestimmungen für die militärische Demarkationslinie sind gestern früh in Posen **abgebrochen worden.** Es war für den Augenblick nicht möglich, zu einer Einigung zu gelangen, namentlich über die sogenannte paritätische Oberkommission. Der Abbruch der Verhandlungen ist für die deutschen Interessen kein Verlust, da auch die von der Entente gemachten Mitgliedervorschläge den deutschen Ansprüchen nicht genügten. Er wurde von seiten der Entente in einer in französischer Sprache abgefaßten Note mitgeteilt, in der der Standpunkt der Alliierten ausführlich dargelegt wird. Der authentische deutsche Wortlaut dieser Note wird von der Waffenstillstandskommission morgen vormittag veröffentlicht werden.

Hilfe für das deutsche Buchdruckgewerbe!

Unter dieser Überschrift erlassen der Tarifausschuß und das Tarifamt der Deutschen Buchdrucker im Verein mit dem Deutschen Buchdruckerverein (Prinzipalsverein), dem Verband der Deutschen Buchdrucker (Freie Gewerkschaft) und dem Gutenbergbund (Christliche Gewerkschaft) einen beherzigenswerten Aufruf, in dem es u. a. heißt:

„Das Deutsche Buchdruckgewerbe hat während der langen Dauer des Krieges ungemein gelitten! Tausende von Betrieben sind kurz nach Beginn des Krieges und während der Dauer desselben zum Stillstand gekommen. Die Bestürzung, die der Ausbruch des Krieges hervorgerufen, führte zum Zurückziehen vorliegender Aufträge und verhinderte die Aufgabe neuer Aufträge. Tausende von Zeitschriften und Zeitungen sind während der Dauer des Krieges eingegangen. Fast alle wissenschaftlichen Arbeiten blieben liegen. Dazu kam der Papiermangel, die außerordentliche Verteuerung aller für Herstellung von Drucksachen erforderlichen Materialien; schlechte Ersatzstoffe für hohe Preise; das Steigen der Löhne und das Behelfen mit ungelernten Arbeitskräften. Die Hoffnungen auf Besserung mit der endlichen Beendigung des Krieges sind leider nicht eingetroffen! Der Krieg und seine furchtbaren Folgen haben vielmehr einen Zustand geschaffen, der einer Belebung der Unternehmungslust auf allen Gebieten hindernd im Wege steht, der die Arbeitslust nicht fördert und die Zahl der Arbeitslosen ins Ungemessene anwachsen läßt. Im Buchdruckgewerbe fehlt es zwar nicht an Unternehmungslust, auch nicht an dem Willen zur Arbeit auf beiden Seiten, aber es fehlt an Aufträgen und an Arbeitsgelegenheit! Die Mehrzahl der Betriebe arbeitet mit verkürzter Arbeitszeit; 13—15 Prozent aller Arbeitskräfte sind arbeitslos. Und doch muß mit dem allgemeinen Aufraffen zur Arbeit endlich der Anfang gemacht, muß zur fleißigsten Arbeitsaufnahme auf allen Gebieten übergegangen werden, wenn das deutsche Volk nicht vollständig zugrunde gehen soll.

Das Buchdruckgewerbe stellt sich in den Dienst der Allgemeinheit und will seine Arbeitskraft in diesem Sinne so schnell und so wirksam wie möglich entfalten! Deshalb richtet es an alle Gewerbetreibende, Kaufleute, Industrielle, an die Landwirtschaft und an die Männer der Wissenschaft die dringende Bitte, wie zu Friedenszeiten sich des Buchdruckgewerbes zu bedienen. Alle Drucksachen sind während des Krieges ausgegangen oder nicht mehr verwendbar. Alle Behörden werden dringend ersucht, die für ihre Verwaltungen und Ämter erforderlichen Drucksachen schnellstens in Auftrag zu geben, damit in erster Linie den Arbeitslosen Gelegenheit zur Arbeit gegeben und die Zahl der Unzufriedenen vermindert wird. Die Belebung eines Gewerbes wird sicher zur Belebung anderer beitragen!

Allerdings erwartet das Buchdruckgewerbe, daß ihm seine Arbeit auch zeitgemäß und zu tariflichen Bedingungen vergütet wird. Die Druckpreise entsprechen den heute in allen Gewerben verteuerten Herstellungskosten, hervorgerufen durch teures Material und durch Steigen der Löhne, welcher Tatsache und Notwendigkeit sich auch das Buchdruckgewerbe nicht entziehen konnte.

Wer dem Buchdruckgewerbe Arbeiten zuführt, nützt sich selbst, hilft die Schaffensfreudigkeit im allgemeinen beleben und erweckt das Vertrauen in die nimmer versiegende Arbeitskraft des deutschen Volkes! Dadum helft dem deutschen Buchdruckgewerbe zum Wiederaufbau seiner Größe und Tüchtigkeit, von der es noch bei Ausbruch des Krieges im Wettstreit mit fast allen Nationen ehrendes Zeugnis ablegen konnte auf der Buchgewerbe-Ausstellung in Leipzig 1914!"

Badischer Teil.

** Eine Verordnung der Badischen vorläufigen Volksregierung bestimmt, daß das Justizministerium Mitglieder der Volksräte und Volkswehren zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellen kann. Zur Zeit werden ohne Rechtsgrundlage von Mitgliedern der Volksräte und Volkswehren Durchsuchungen, Beschlagnahmen und vorläufige Festnahmen vorgenommen. Dieser Zustand gibt zu schweren Bedenken Anlaß; andererseits werden in vielen Fällen namentlich Durchsuchungen zweckmäßig von zuverlässigen Mitgliedern der Volksräte und Volkswehren vorgenommen. Besonders bei der Bekämpfung des Schleichhandels und der Ermittelung von Heeresgut ist diese Mitwirkung von Vorteil.

Die Bezirksämter werden deshalb zuverlässige und geeignete Mitglieder der Volksräte und Volkswehren den Staatsanwaltschaften vorschlagen, welche beim Justizministerium beantragen werden, die Vorgeschlagenen zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft zu ernennen. Nach ihrer Ernennung durch das Justizministerium werden sie durch die Bezirksämter verpflichtet und über ihre Befugnisse belehrt. Sie werden mit einem Ausweis versehen, daß sie als Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft zur Vornahme von Beschlagnahmen, Durchsuchungen und vorläufigen Festnahmen berechtigt sind. Andere Personen als die zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft ernannten sind zu diesen Handlungen nicht befugt.

** Die freiwilligen (Volks-)Bürgerwehren und deren Mitglieder fallen unter die Personen, die von der Pflicht zur Ablieferung von Schußwaffen und Munition befreit sind. Dies gilt auch von den Mitgliedern der (Volks-)Bürgerwehren, die jetzt noch gegründet werden.

** Auf Anordnung der belgischen Militärbehörde sind im Postverkehr zwischen der belgischen Besatzungszone der besetzten deutschen Rheingebiete und dem unbesetzten Deutschland in beiden Richtungen bis auf weiteres nur noch zugelassen der behördliche Brief- und Paketverkehr, sowie Pakete mit Arzneimitteln wie bisher; ferner der Briefverkehr der in das Handelsregister eingetragenen Firmen. Als Bescheinigung über die Firmeneintragung muß auf den Sendungen der Dienststempel einer Handelskammer, eines Bürgermeisteramts oder einer Polizeibehörde abgedruckt sein. Die Beibringung eines Stempelabdruckes auf Sendungen aus dem unbesetzten Deutschland liegt den Absendern ob; diese haben auch die Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung der Bestimmungen etwa ergeben, selbst zu tragen. In der Richtung aus dem unbesetzten Deutschland sind ferner noch Wertsendungen für die Reichsbankstellen in dem bezeichneten besetzten Gebiet erlaubt. Der übrige Postverkehr zwischen der belgischen Besatzungszone und dem unbesetzten Deutschland ist in beiden Richtungen gesperrt.

** Nach Feststellungen der Landesfeuerwehr-Unterstützungskasse sind während der Kriegsjahre nur von ganz wenigen Gemeinden Mittel zur Anschaffung von Feuerlöscheinrichtungen aufgewendet worden. Die Erwartung, daß nach Kriegsende die aufgeschobenen Anschaffungen alsbald nachgeholt würden, hat sich nicht bestätigt. Und doch ist es heute dringender nötig wie je, daß Fahrnis- und Gebäudeschäden durch Brand nach Möglichkeit verhütet werden und daß die zu diesem Zweck nötigen Einrichtungen vollständig vorhanden sind. Die Gemeinden werden deshalb darauf hingewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß ihre Feuerlöscheinrichtungen vollständig in Stand sind, und daß nötigenfalls die Einrichtungen ergänzt werden.

Der Anbau von Tabak.

** Die andauernde Lebensmittelknappheit und die Unsicherheit, bis wann mit einer ausreichenden Einfuhr von Lebensmitteln gerechnet werden kann, hat die Regierung veranlaßt, auch für das Jahr 1919 einer Ausdehnnug des Anbaues von Tabak entgegenzutreten.

* **Nr. 15 des Badischen Gesetzes- und Verordnungsblattes** hat folgenden Inhalt: Verordnung des Ministeriums des Innern: die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und in Apotheken betreffend. Vollzugsverordnung des Ministeriums für Übergangswirtschaft und Wohnungswesen zu der Verordnung des Rats der Volksbeauftragten über Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 9. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 28) und der Verordnung betreffend Abänderung dieser Verordnung vom 1. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 132).

Badische verfassunggebende Nationalversammlung.

* Die Beratung der neuen badischen Verfassung begann gestern in der bad. verfassunggebenden Nationalversammlung. In einem klaren, über 2 Stunden in Anspruch nehmenden Berichte gab der Berichterstatter Abg. Dr. **Zehnter** (Zentr.) eine Darstellung der Verhandlungen in der Verfassungskommission. Seine Ausführungen gipfelten in der Mahnung: Große Macht ist mit der Verfassung in die Hand des badischen Volkes gelegt. Möge es sie mit Klugheit und Mäßigung gebrauchen, um Ordnung und Ruhe aufrecht zu halten für die Arbeit zum Wohle des Staates.

In der Generldebatte ergriff zunächst der sozialdemokratische Abgeordnete Dr. **Dietz** das Wort. Er gedachte der Revolutionsmänner von 1848 und betonte, daß kein Souverän, sondern die Revolution zur Neuschaffung dieser Verfassung berufen habe. Er begrüße die Frauen im Parlament und danke den Soldaten für die Sicherung der politischen Errungenschaften der Revolution. Redner besprach dann im einzelnen die Voraussetzungen, die es seiner Partei ermöglicht haben, der Verfassung zustimmen, der keine große Partei ihren Stempel habe aufdrücken können. Schwierigkeiten hätten ihr bereitet der § 14 betr. den Schutz des Privateigentums, die Bestimmungen über das Verhältnis von Staat und Kirche und Schule sowie betr. das Koalitionsrecht. Es hätten sich aber Fassungen finden lassen, die eine Zustimmung ermöglichten. Redner verbreitete sich, temperamentvoll zur Rechten gewandt, über die Stellung der Sozialdemokratie zur Religion und ließ erkennen, daß die Sozialdemokratie die Verfassung als Mittel zur Sozialisierung des Staates betrachte. Nach der Festlegung der politischen Errungenschaften der Revolution sei noch die zweite Revolution auf wirtschaftlichem Gebiete durchzuführen; geschehe dies nicht von oben, so müßte es mit Gewalt von unten geschehen.

In der heute vormittag fortgesetzten Beratung gab zunächst Berichterstatter Abg. Dr. **Zehnter** (Zentr.) auf Wunsch des Oberbürgermeisters der Stadt Karlsruhe bekannt, daß sich die Stadtverwaltung nicht dem Arbeiter- und Soldatenrat unterstellt habe.

Abg. Dr. **Glockner** (Dem.) erklärte, seine Partei stimme dem Verfassungsentwurf geschlossen zu, wenn er auch nicht in allem befriedige; sie bekenne sich auch rückhaltlos zur demokratischen Republik. In freundlichen Worten gedachte Redner des Großherzogs, des verstorbenen Großherzogs und der Großherzogin Luise. In § 18 erfolgte zwar eine Änderung des bisherigen Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, aber eine grundsätzliche Trennung liege nicht vor. Mit Ausnahme eines Mitgliedes habe seine Partei die Bedenken gegen die Pflicht zum Besuch der Volksschulen überwunden; erleichtert sei ihr das worden dadurch, daß die Simultanschule gegen Privatschulen gesichert sei.

Abg. **Mayer**-Karlsruhe (Chr. Vp.) bemerkt im Hinblick auf die Putsche: Wir wären froh, wenn wir noch den alten Nachtwächterstaat hätten. Ohne eine feste Regierung, gestützt auf den Willen des Volkes, bleibe der freie Volksstaat eine Phrase, ein übler Blender. Ungestraft darf nicht übersehen werden die Pflicht zur Einmütigkeit. Wir müssen uns heute mehr denn je als Deutsche fühlen. Die neue Verfassung scheine ihm wenig auf deutschem Boden gewachsen. Seine Partei erblicke darin keinen Fortschritt. Sie werde sich wenden gegen Vetterles- und Interessenwirtschaft. Ein Vorzug in der Verfassung sei der Schutz des Eigentums. Die Sozialisierung lehne seine Partei ab, nicht aber die soziale Fürsorge. Redner bedauerte den Mangel eines Staatsoberhauptes und einer Ersten Kammer.

Abg. **Wittemann** (Zentr.): Die neue Verfassung soll ein Volkslesebuch werden. Baden soll sein ein Teil des neuen deutschen Vaterlandes, in dem der Geist des Fortschritts und der Sozialisierung sich verwirklichen kann. Wir sind bereit, dem Reich Opfer zu bringen; aber unsere bodenständige Kultur muß erhalten bleiben. Baden soll nicht Kostgänger des Reiches werden. Lauten Protest erhebt Redner gegen die französische Besetzung des schönen Hanauerlandes; Badener dürfen nicht zu Vorposten Frankreichs gemacht werden. Die Sozialisierung dürfe nur langsam durchgeführt werden; ginge es nach Dr. Dietz, so würde sich unser Volk nie mehr erheben. Seine Partei begrüße es, daß durch die Sozialdemokratie die Bevormundung der Kirche durch den Staat beseitigt worden sei. Schwere Bedenken habe sie gehabt wegen der Schule. Der Religionsunterricht hätte gesichert werden sollen. Seine Partei finde sich ab mit der Simultanschule; werde aber am Religionsunterricht gerüttelt, so gebe es im Volke einen Sturm, wie wir ihn noch nie erlebt haben. Gegenüber den Klosterschulen wäre es nicht nötig gewesen, die Klinge des Gesetzes in der Verfassung in die Hand zu nehmen, dort sitzen schon arm und reich nebeneinander.

Heute nachmittag ¼4 Uhr Fortsetzung. Zugleich mit der Verfassung wird auch das gestern vom Finanzminister vorgelegte Gesetz betr. die **Abfindung der Großherzoglichen Familie** beraten.

* Der **Ausschuß für Justiz und Verwaltung** der Bad. Nationalversammlung beschäftigte sich in seiner gestrigen Sitzung mit dem Gesetzentwurf über die Abänderung des Verwaltungsgesetzes. Berichterstatter Abg. Schön (Dem.): Der Entwurf sieht die Einführung des allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und geheimen Stimmrechts für die Wahlen zu den Bezirksräten und zu den Kreisversammlungen vor. Die Vertreter der drei großen Parteien (Zentrum, Sozialdemokraten und Demokraten) sprechen sich in der allgemeinen Debatte grundsätzlich für die Annahme des Entwurfes aus. Zu einer Einzelberatung und zu einer Abstimmung kam es noch nicht.

Protest gegen die Ausschreitungen in Villingen.

oc. In einer gemeinsamen Erklärung der Zentrumspartei, der Demokratischen Partei, der Deutsch-nationalen Volkspartei, der Christlichen Gewerkschaften des Eisenbahnerverbandes, des Badischen Beamten- und Lehrervereins, des Bauernvereins, der landwirtschaftlichen Ein- und Verkaufsgenossenschaften und des Grund- und Hausbesitzervereins wird Protest erhoben gegen das Vorgehen gegen den Redakteur Fehrecke und gegen die Beschuldigungen gegen Bürgermeister Lehmann und Gemeinderat Reidinger.

Wahrheit und Dichtung.

In einem Leitartikel des „Volksfreund" kennzeichnet der Abg. Adam **Remmele** die Begriffsverwirrung der Leute, deren moralische Entrüstung sich nicht gegen den Verbrecher, sondern gegen den Rächer richtet, insbesondere, wenn dieser nach Gesetz und Ordnung waltet. „Für den Verbrecher", so schreibt er u. a., „hat man tausenderlei Entschuldigungen, dann um so mehr, wenn dieser im Anschluß an politische Begebenheiten zur Tat schreitet. In der Zeitepoche des inneren Zerfalles der deutschen Nation hält man es vielfach mit dem **Faustrecht,** das Menschenleben soll nicht mehr heilig sein und das Eigentum vogelfrei. Wehe aber, wenn sich jener, dem die Gurgel zugezogen werden soll, zur Wehr setzt, wenn auch dieser zur Waffe greift! Wehe, wenn ein von Plünderern Heimgesuchter sein Haus mit Abwehrmitteln bestückt! Dann beginnt der Lärm; eine Konterrevolution und die Bewaffnung des Bürgertums sei geplant, heißt es dann. Es gibt „unabhängige" Sozialisten, die jede Gemeinschaft mit den hier in Frage stehenden politischen Dunkelmännern weit von sich weisen und, die es in der Tat ehrlich meinen mit ihrer Arbeit für die Revolution, für die Demokratisierung der Gesetze und Verwaltung. Neben diesen gibt es in deren Reihen **Phantasten,** die, weil die **Volkswahlen** gegen sie entschieden haben, nun aus tiefer Verärgerung dem **politischen Terror** das Wort reden. . . . . Vor einigen Wochen hielten überhitzte Köpfe die Zeit für gekommen, die neue sozialistisch-demokratische Staatsform gewaltsam um die Ecke zu bringen, und mit **Hilfe der Soldatenräte eine bayerisch-württembergisch-badische Republik,** unter einer absoluten Herrschaft neuer Arbeiterräte auszurufen. Im vornehmen Salon des Kriegsgewinnlers **Lederer** zu Mannheim saßen die Häupter der Unentwegten beisammen, um auszukochen, wie die neue Residenz Mannheim als Zweigfiliale von München einzurichten sei.

Weil die **Landeszentrale der Arbeiterräte** der Ausrufung der Räterepublik am 22. Februar **nicht ruhig zusah,** weil

es ihr gelang, die **Soldatenräte von dieser Aktion fern zu** halten, weil sie, wie es programmatisch ihre Pflicht war, der **Volksregierung** zur Seite stand und das von dem **„revolutionären“** Arbeiterrat alias Lederer und Konsorten über die Stadt Mannheim verhängte **Standrecht** durch den **Belagerungszustand** ergänzte, deshalb speien die Urheber des versuchten Putsches Gift und Galle. . . . . Die Mannheimer Terroristen erlauben sich, ihre „Lehren“ mit Hilfe von Maschinengewehren zu verbreiten. Von den Regierungssozialisten fordern sie, solcher Gewaltherrschaft mit gebundenen Händen gegenüber zu stehen. Anhänger der Putschistenführer schießen Mehrheitssozialisten über den Haufen, von der Staatsgewalt erwartet man Untätigkeit gegenüber den Mördern. Wenn die Regierung zu ihrem und der Republik Schutz Freiwillige aufruft, die mit der Waffe in der Hand gegen Plünderer und Mörder vorgehen und die den Staat vor der Anarchie erretten sollen, dann ist das die größte Sünde an der Revolution. Die Terroristen aber dürfen sich bewaffnen und das Volk in allergrößten Schrecken versetzen. Wenn sich die Anhänger der jetzigen Staatsform zur Wehr setzen und Gewalt gegen Gewalt setzen, dann ist das eine Schande. Keine Schande ist es, wenn der Aufruhr gegen die eigenen Klassengenossen gepredigt und organisiert wird. . . . . Zu all dem soll man ruhig zusehen, bis die Gewaltmenschen wie die Wölfe ihren Schafpelz von sich werfen und bis sie mit fletschenden Zähnen aus der Großstadt hervorbrechen. Angesichts dieser Erlebnisse kann, so sollte man meinen, alle öde Schimpferei auf die lediglich zu Zwecken der Abwehr gegen Gewaltputsche durchgeführten Maßnahmen des Staates nicht von der Tatsache ablenken, daß der Republik zurzeit nur von linksradikaler Seite her Gefahr droht. **Diese Seite allein nur hat bisher Blut in Baden vergossen, schmählichsten Terror ausgeübt, die Preßfreiheit angetastet, das Staatsbürgerrecht vergewaltigt, Staatseigentum vernichtet, die Brandfackel in Gebäude geworfen und Privatpersonen mit Totschlag gedroht,** wenn sie sich gegen **Erpressung** wehren wollten. Die **Regierung** hat nichts weiter getan, als **vorbeugende Maßnahmen** getroffen, um der **Rechtsunsicherheit ein Ende** zu bereiten und den Putschisten entsprechend antworten zu können, wenn sie wieder mit der Ankündigung einer Schreckensherrschaft hervortreten sollten. **Wer als friedlicher Staatsbürger leben will, fühlt sich dadurch nicht bedrückt.** Wohl aber **schimpft, wer schwarze Pläne im Busen trägt und eine Diktaturherrschaft errichten will.** An dieser lauteren Wahrheit hindert auch der Hinweis auf die **steigenden Steuerlasten** nichts, für die man doch die **neue Volksregierung nicht verantwortlich** machen kann. Diese trägt nur die furchtbare Verantwortung für die von der alten Herrschaft hinterlassene Erbschaft. Und auch der Hinweis auf die noch nicht erfolgte Einziehung der **Kriegsgewinne** trifft die badische Regierung nicht, da es sich hierbei um eine Reichssache handelt. Im übrigen ist es elende Heuchelei, hierwegen in Entrüstung zu machen, wissen doch die führenden Kritiker sehr wohl, daß es vor Abschluß des Friedens schwer ist, durchzugreifen. Die Faselei von wegen dem weißen Schrecken ist Humbug und Dichtung; Wahrheit ist, daß die Terroristen die Schaffung von Schutzwehren für das nach Ruhe und Frieden dürstende Volk provoziert haben.“

Entschädigungpflicht der Gemeindemitglieder bei Zusammenrottungen.

* Bei den derzeitigen **revolutionären Unruhen** und ihren Folgeerscheinungen in den Gemeinden erhebt sich, so schreibt die „Bad. Landesztg.“, die Frage, wer für die **Schäden** verantwortlich und haftbar ist, die durch verbrecherische Gewalttaten an Personen oder am Eigentum entstanden sind. Für den Schaden haben nach § 823 B.G.B. selbstverständlich die **Täter** aufzukommen; mit dieser Haftbarkeit wird aber den Beschädigten aus naheliegenden Gründen in den meisten Fällen nicht gedient sein. Es mag daher darauf hingewiesen werden, daß nach einem noch heute gültigen badischen Gesetze vom 13. Februar 1851 (Reg.-Bl. Nr. 14) „die **Gesamtheit der Bewohner einer Gemeinde,** in deren Bezirk von einer größeren zusammengerotteten Menge oder von einer bewaffneten oder unbewaffneten Vereinigung Mehrerer mit offener Gewalt Verbrechen gegen Personen oder das Eigentum verübt werden, verbunden ist, den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen.“ Waren die Schuldigen Bewohner mehrerer Gemeinden, so sind die sämtlichen Bewohner aller dieser Gemeinden zum Schadenersatz verpflichtet. Besondere Bestimmungen gelten für den Fall, die Täter in die Gemeinde, in der sie die Gewalttaten verübten, aus anderen Gemeinden gekommen sind; auch diese letzteren Gemeinden sind grundsätzlich haftbar und nur unter besonderen Umständen von ihrer Haftpflicht befreit. Sind die Übeltäter **in der Mehrzahl nichtbeurlaubte Soldaten,** so haftet für den angerichteten Schaden der **Staat.** Der Geschädigte hat gegen die Gesamtheit der Gemeindebewohner ein Klagerecht vor dem bürgerlichen Gericht, das aber mit Ablauf eines Jahres von der Schädigung an erlischt. Der **gerichtlich festgestellte Schaden ist aus der Gemeindekasse zu ersetzen** und auf die Einwohner umzulegen. Die an den Gewalttaten unbeteiligten Einwohner, die mit bezahlen mußten, können ihren Rückgriff nehmen gegen die Urheber, Anstifter und Teilnehmer an den verübten Verbrechen, aber auch gegen diejenigen, „welche mit Verletzung ihrer Amtspflicht durch grobe Fahrlässigkeit die Maßregeln unterließen, welche dem Ausbruch der Verbrechen zuvorkommen oder den eingetretenen Erfolg hindern konnten.“

Man sieht, der Bürger und Einwohner einer Gemeinde hat allen Grund, an der Verhinderung und Unterdrückung von Gewalttätigkeiten gegen Personen und Eigentum mitzuwirken und alles zu unterlassen, was solche Verbrechen fördern kann. Denn nach dem Sinne des Gesetzes wird eine Haftpflicht der Gemeindebewohner auch für die Schäden bestehen, welche durch die gegen die Gewalttätigkeiten durchgeführten **Gegenmaßnahmen** (z. B. der bewaffneten Macht) hervorgerufen werden. Und gerade diese Schäden können — vergleiche die Vorgänge in Berlin, Halle, **Mannheim** usw. — recht erhebliche und für die Zahlungspflichtigen schmerzliche sein.

Badischer Landestag für Körperpflege und Jugenderziehung.

* Im Badischen Landestag für Körperpflege und Jugenderziehung sind bisher folgende Orts- und Städteausschüsse endgültig gegründet worden: Karlsruhe, Heidelberg, Freiburg, Pforzheim, Konstanz, Baden-Baden, Rastatt, Offenburg, Lahr, Singen, Osterburken, Wertheim, Lauda, Ladenburg, Wallstadt bei Mannheim, Geiberg bei Heidelberg, Wieblingen bei Heidelberg und Helmstatt bei Sinsheim. In Bildung begriffen sind: Weinheim, Schwetzingen, Eberbach, Villingen, Neustadt i. Schw., Gernsbach, Bretten, Überlingen, Ettenheim, Säckingen. Offiziell angeschlossen haben sich bisher folgende Organisationen: Der Südd. Fußballverband und der Südwestdeutsche Leichtathletikverband mit ihren badischen Vereinen, der Karlsruher- und der Main-Neckar-Turngau, der Skiklub Schwarzwald, der Verband für Kleiderreform und Frauenkultur, Eislauf und Tennis, die badischen Schwimm- und Rudervereine, Yachtklub Konstanz, während der Anschluß verschiedener anderer Turngaue und Verbände unmittelbar bevorsteht.

Die Finanzlage der Stadt Freiburg.

oc. Zu Beginn der Beratung des Gemeindevoranschlags im Freiburger Bürgerausschuß gab Oberbürgermeister Dr. Thoma ein Bild der Finanzlage der Stadt Freiburg und betonte dabei, daß diese dazu berechtige, mit Vertrauen in die Zukunft der Stadt zu blicken. Unter den Aufgaben, die zunächst zu lösen seien, stehe obenan das Krankenhaus. Äußerst betrübend und beunruhigend wirkte die Mitteilung des Vorsitzenden, daß die Verhältnisse auf dem Gebiet der Geschlechtskrankheiten auch hier geradezu beispiellos sind. Der Andrang Geschlechtskranker sei derart, daß ihn die Hautklinik nicht entfernt bewältigen könne. Weiter betonte der Oberbürgermeister, daß es unter allen Umständen notwendig sei, Kasernen für Wohnungen bereit zu stellen, sonst ist in diesem Frühjahr mit einer Wohnungskatastrophe zu rechnen.

Badische Zeitungsstimmen.

Die Abfindung der Großherzoglichen Familie.

In dem schon auszugsweise wiedergegebenen Artikel der Mannheimer **„Volksstimme“** über die Abfindung der Großherzoglichen Familie heißt es wörtlich:

„Als der **Großherzog** seinerzeit, wenige Tage nach der Revolution abdankte, wurde ihm erklärt, daß die **Vermögensauseinandersetzung** zwischen dem badischen Staat und der Großherzoglichen Familie loyal vorgenommen wird. Dementsprechend wird in den nächsten Tagen der Nationalversammlung ein Gesetzentwurf zur Regelung der Vermögensbeziehungen zwischen dem Hause Zähringen und der Republik Baden zugehen. Dieser Gesetzentwurf geht **nicht** etwa davon aus, daß dem Großherzog und seiner Familie eine **Abfindung für den Verzicht auf den Thron** gewährt wird. Die Republik kann und wird ihren Bestand nicht etwa von dem früheren Großherzog abkaufen und ebensowenig verkauft der frühere Großherzog seine Thronrechte. Vielmehr handelt es sich bei dieser Abfindung um ganz andere Fragen, und zwar im wesentlichen um folgende:

Bis zur Einführung der badischen Verfassung, mindestens aber bis zur eigentlichen Gründung des badischen Staates im Jahre 1803, war ein großer Teil des Staatsgebietes nach altem deutschem Fürstenrecht **persönliches** Eigentum des Landesherrn. Bei vielen Gebieten, die um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts von dem damaligen Markgrafen Karl Friedrich erworben und dem badischen Staat zugeschlagen wurden, gilt Gleiches. Es besteht seit Beginn des Verfassungslebens in Baden, also 100 Jahre, ein Streit in der Wissenschaft und Praxis darüber, ob die Domänen, d. h. die öffentlichen Güter, Eigentum der Großherzoglichen Familie oder des Staates sind. Dieser Streit ist niemals ausgetragen worden. Im Jahre 1818 hat in der Verfassung der damalige Großherzog die Domänen in ihrem Ertrag dem Staate zur Verfügung gestellt, sich aber das Eigentum daran ausdrücklich vorbehalten und weiter noch bestimmt, daß von dem Ertrag der Domänen die Zivilliste zu bestreiten ist. Man macht sich draußen gar keine Vorstellung, welches der Wert der Domänen ist und was alles zu den Domänen, zu der Hofausstattung oder zum Gut der Großherzoglichen Familie gehört. Da sei denn gesagt, daß allein die Domänen heute einen Wert von rund **180** Millionen Mark darstellen.

Bei der Auseinandersetzung mit der Großherzoglichen Familie handelt es sich nun in Wirklichkeit um nichts anderes, als um einen **Vergleich** über die Rechtsansprüche an diesen Domänen. Die Großherzogliche Familie könnte unter Umständen vor den **ordentlichen Gerichten** ihr Eigentum an diesen Gütern geltend machen. Um einen solchen, in seinem Ausgang für beide Teile höchst zweifelhaften Prozeß zu vermeiden, schlägt die vorläufige Volksregierung der Nationalversammlung einen Vergleich vor, welcher insbesondere die Interessen des Staates und des Volkes in jeder Weise befriedigt. Die **Grundlinien** der Regelung sind folgende:

Alle Domänen werden zu **freiem Staatseigentum.** Die Großherzogliche Familie **verzichtet** also auf alle ihr etwa zustehenden Rechte an dem Ertrag oder an der Substanz der Domänen. Damit bekommt das badische Volk Vermögenswerte in niedrig bemessenem Anschlag von 180 Millionen in die Hand. Die Großherzogliche Familie erhält für sich das Schloß in Baden, ein kleines Landhaus in Badenweiler und ein kleines Schlößchen in der Stadt Freiburg. Alle übrigen Schlösser des Landes, soweit sie nicht privates Eigentum des Großherzogs sind, wie beispielsweise Zwingenberg und Mainau, gegen in das **freie Eigentum des badischen Staates** über. So bekommt der badische Staat beispielsweise die großen Schlösser in **Mannheim, Karlsruhe Bruchsal, Rastatt,** auch das kleine Schlößchen **Favorite** bei Kuppenheim, das mit seinen Sammlungen ein Juwel der Erbauerkunst ist. Die Einrichtung der genannten Schlösser geht zum größten Teil, mit Ausnahme von ganz wenigen, der Großherzoglichen Familie persönlich gehörenden, Gegenständen ebenfalls in das Eigentum des badischen Staates über.

Als Abfindung für den Verzicht auf seine Ansprüche aus den 180 Millionen werten Domänen erhält der Großherzog einen **Barbetrag von mehreren Millionen** und außerdem für die Zeit seines und seiner Gemahlin Leben die **Nutznießung an dem Kaltenbronner Forst.** Nach dem Ableben des Großherzoglichen Ehepaares geht auch dieser Forst wieder in das freie **Eigentum des badischen Staates** über. Des ferneren verpflichtet sich der Großherzog, die **Gemälde,** welche ihm persönlich gehören — eine große und wertvolle Anzahl —, die sich in den Gemäldegalerien befinden, dort zu belassen. Der badische Staat erhält ein **Vorkaufsrecht.**

* Auf ähnlicher Grundlage wird ein Vergleich mit dem **Prinzen Max** abgeschlossen. Auch dieser ist auf Grund der Verfassung und der Hausgesetze im Besitze von Domänen, deren Eigentumsverhältnisse außerordentlich streitig sind. Es handelt sich hier um die **Unterländer Fideikommisse,** die **Pfälzer Höfe,** und ähnliche. Prinz Max **verzichtet** auf alle Ansprüche, die ihm aus solchen Fideikommissen zustehen und erhält dafür eine **Barabfindung,** die die Hälfte der Abfindung des Großherzogs beträgt.

Das sind im wesentlichen die Bestimmungen des kommenden Gesetzentwurfs. Aus ihnen ist zu ersehen, daß damit der badische Staat der Familie des bisherigen Landesfürsten nicht etwa ein Geschenk macht, sondern daß ein insbesondere für den badischen Staat vorteilhafter **Vergleich** abgeschlossen werden soll. Die ganze Gesetzesvorlage muß einfach unter dem Gesichtspunkt eines Geschäfts betrachtet werden. Das badische Volk und der badische Staat fahren **nicht schlecht** bei diesem Vergleich, sondern sie bekommen nach Erledigung dieser hundert Jahre alten Streitfrage Werte zur freien Verfügung, welche von steigender wirtschaftlicher Bedeutung sind und Millionen Reingewinn abwerfen. Eine Abfindung für seine Rechte am Thron erhält der Großherzog und seine Familie nicht. Er hätte auch keinen Anspruch darauf, hat übrigens auch, wie bemerkt sei, niemals einen solchen **Anspruch erhoben.**“

Nicht Sozialisierung durch Enteignung, sondern durch Konfiskation? In der **Freiburger Volkswacht** bespricht **Walter Lücker** die bisher noch nicht aufgeworfene Frage, ob erst Sozialisierung und dann Vermögensabgabe oder umgekehrt. Er führt dabei u. a. aus:

„Fast jeder sozialisierte Betrieb — gemeint ist der direkt in Staatsbesitz und Staatsverwaltung genommene Betrieb — wird als Staatsbetrieb unter den gleichen Verhältnissen unrentabler arbeiten, denn als Privatbetrieb. Es ist nun einmal anerkannter Grundsatz, daß nur Privatinitiative und Privatwirtschaft zur größtmöglichsten Gütervermehrung führen. Die Sozialisierung ist jedoch fest beschlossene Sache, an der nicht mehr zu rütteln ist, deshalb muß sie auch durchgeführt werden. Vollständig falsch sind nun aber überstürzte staatliche Eingriffe. Die Sozialisierung — gemeint ist die absolute Staatswirtschaft, d. h. die Ausschaltung jeglichen Privatinteresses an dem Betriebsergebnis — muß um die Produktivität zu erhalten, nur ganz allmählich vor sich gehen. Nur schrittweises Eindringen des Staates in die geeigneten Privatbetriebe — etwa, wie bei der Verstaatlichung der Eisenbahnen — führt zum finanziellen und sozialen Erfolg. Der Übergang vom Privatbetrieb zum Staatsbetrieb muß deshalb auf dem Umwege über den gemischtwirtschaftlichen Betrieb erfolgen. Hierzu, d. h. zum Eindringen in die Privatbetriebe, bietet sich dem Reich Gelegenheit anläßlich der geplanten Vermögensabgabe, der Konfiskation — entgeltlose Übereignung —. Durch diese Konfiskation — gleichgültig, ob progressive Besteuerung oder radikale Köpfung der großen Vermögen — bekäme das Reich in erster Linie Staatspapiere — Kriegsanleihe usw. — in zweiter Linie jedoch den größten Teil der Aktien unserer Industrie und Gesellschaften in die Hände. Durch diesen Aktienbesitz wird das Reich die finanzielle Kontrolle der einzelnen Gesellschaften direkt erhalten und indirekt über Generalversammlung, Aufsichtsrat und Direktion seinen Einfluß auf die sozialen Verhältnisse der werktätigen Angestellten und Arbeiter geltend machen und die zur Sozialisierung reifen Aktiengesellschaften im **richtigen Zeitpunkt** in die reine Staatsverwaltung überführen können. In Fällen, in denen sich durch die Vermögensabgabe keine Handhabe bietet, in die sogenannten „reifen“ Betriebe allmählich einzudringen, bleibt dem Reich dann immer noch der Weg der legalen Erwerbung — Kauf —, äußerstenfalls der der Enteignung.

Für die Vermögensabgabe ist heute der richtigste Zeitpunkt. . . . Heute befinden sich viele große Betriebe noch im Zustand der „Umstellung“, jeder kaufmännisch geleitete, industrielle Betrieb muß heute wissen, was ihm bevorsteht und damit er bei seiner Kalkulation zu rechnen hat. Heute noch schwebt über dem Haupte eines jeden Kapitalisten das Damoklesschwert in Form der Vermögensabgabe. Infolgedessen versiegt jeder Unternehmereifer bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Kapitalisten klar sehen können. Jede Pfennigkalkulation erscheint ihnen und mit Recht zwecklos, wenn die Vermögensabgabe bezw. die Millionenabgabe später ihre Kalkulationen über den Haufen wirft. Deshalb muß die Vermögensabgabe **sofort** und — soweit nicht direkte Abgabe oder Kreditierung der Abgabe) am Platze ist — der Auftakt sein zum **gemischtwirtschaftlichen Besitz, in dem die Privatinitiative vorherrscht. . .** Um die „wilde“ Sozialisierung niederzuhalten und die durch die Revolution erhitzten Gemüter zu beruhigen, ziehe man das Schlagwort „Sozialisierung“, das der Nation später viel Geld kosten würde, zurück, entscheide sich für die **radikale Vermögensabgabe und köpfe die großen Vermögen. . . .**“

Aus der Landeshauptstadt.

Der Verband der badischen Städte der Städteordnung (Badischer Städtetag), der vor einiger Zeit gegründet worden ist, hat auf Grund seiner Satzungen in Karlsruhe eine ständige Geschäftsstelle errichtet. Zum Geschäftsführer wurde der bisherige 1. Beigeordnete der Stadt Straßburg, Geheimer Regierungsrat Timme gewählt, der seine Tätigkeit am 1. April aufnehmen wird.

* **Zu der Schießaffäre in der Kriegstraße** wird heute von anderer Seite betont, daß es sich nicht um eine Schleichhandelsaffäre gehandelt habe. Die beiden Begleiter des erschossenen Expedienten Ernst seien dementsprechend auch aus der Haft entlassen worden. Genauen Aufschluß über das bedauerliche Vorkommnis wird wohl erst die behördliche Untersuchung geben.

Staatsanzeiger.

Versetzt wurden von der Zoll- und Steuerdirekton: unterm 19. Februar d. J. der Finanzsekretär Karl **Weiß** in Waldkirch zum Steuerkommissär für den Bezirk Wertheim,

unterm 13. Februar d. J. der Finanzsekretär Paul **Reitinger** in Schönau zum Steuerkommissär für den Bezirk Mannheim,

unterm 20. Februar d. J. der Finanzsekretär Wilhelm **Sinner** in Karlsruhe zum Rechnungsbureau der Zoll- und Steuerdirektion,

unterm 11. Januar d. J. der Finanzsekretär Johann **Fink** in Mannheim zum Rechnungsbureau der Zoll- und Steuerdirektion,

unterm 24. Februar d. J. der Finanzsekretär Heinrich **Eckert** in Pforzheim zum Steuerkommissär für den Bezirk Pforzheim-Stadt.

Die Werkmeisterprüfung für den maschinen- und elektrotechnischen Dienst betr.

Der Beginn der Werkmeisterprüfung für den maschinen- und elektrotechnischen Dienst wird auf **Montag, den 7. April 1919,** festgesetzt.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind spätestens bis 26. März d. J. mit den nach § 4 der landesherrlichen Verordnung vom 3. Oktober 1908 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLV, Seite 597 ff.) erforderlichen Belegen beim Bezirksamt Karlsruhe einzureichen.

Karlsruhe, den 18. März 1919.

Verkehrsministerium.
J. V.: Herrmann.

Die Werkmeisterprüfung für den bahn- und tiefbautechnischen Dienst betr.

Der Beginn der Werkmeisterprüfung für den bahn- und tiefbautechnischen Dienst ist auf **Montag, den 7. April 1919,** festgesetzt.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind spätestens bis 26. März d. J. mit den nach § 4 der landesherrlichen Verordnung von 4. September 1895 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 360 ff.) erforderlichen Belegen beim Bezirksamt Karlsruhe einzureichen.

Karlsruhe, den 18. März 1919.

Verkehrsministerium.
J. V.: Herrmann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Amtliche Bekanntmachungen.

Maul- und Klauenseuche in Münzesheim betr.

Die bezüglich des Gehöfts des Jakob Mannherz V. in Münzesheim, Amt Bretten, als Sperrbezirk angeordneten Schutzmaßregeln sind aufgehoben. L.256

Karlsruhe, den 17. März 1919.

Bezirksamt. O.-Z. 102

Die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche betr.

Die Maul- und Klauenseuche in Odenheim, Amt Bruchsal, ist erloschen. L.257

Die angeordneten Sperrmaßregeln sind aufgehoben.

Karlsruhe, den 17. März 1919.

Bezirksamt. O.-Z. 101

Aufruf!

14er Fußartilleristen!

Auf Anordnung des Generalkommandos wird im Einvernehmen mit Reichs- und Badischer Volksregierung beim Fußartillerie-Regiment Nr. 14 in Freiburg eine Freiwilligen-Batterie zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zum Schutze unserer badischen Heimat und des Deutschen Reiches aufgestellt.

Bedingungen:

a. Felddienstfähigkeit.
b. Soweit aus dem Beurlaubtenstand angeworben: mindestens einjährige Kriegsfronterfahrung.
c. Verpflichtung zu straffer Disziplin und Unterordnung unter die Vorgesetzten.
d. Einwandfreie Dienstzeit. Leute mit zahlreichen Vorstrafen und mit Ehrenstrafen sind ausgeschlossen.
e. Verpflichtung zum Schutze Badens und des Deutschen Reiches.
f. **Besoldung:**
Für Offiziere: Gehalt, Wohnungsgeld, Teuerungszulage, Demobilmachungszulage (diese wie beim Heer), Berechtigung zur Teilnahme an der Truppenküche ohne Brot, Geldentschädigung für Selbstbeköstigung wird nicht gewährt.
Für Unteroffiziere und Mannschaften: Löhnung nach Dienstgraden, mindestens 30.— M. monatlich. Tägliche Zulage von 4.— M. Bei Untersuchungshaft und Freiheitsstrafen wird die tägliche Zulage nicht gewährt. Freie reichliche Verpflegung.
g. Urlaub: 14 Tage in jedem halben Jahre.
h. Mit jedem Freiwilligen ist bei der Anwerbung eine kurze Verhandlung aufzunehmen, in welcher der Angeworbene die Verpflichtung für die Freiwilligen-Truppe mit einmonatiger Kündigungsfrist bei vierzehntägiger Probedienstzeit übernimmt und die Bedingungen anerkennt.

Meldung beim nächsten **Bezirkskommando** oder **Fußartillerie-Regiment Nr. 14, Freiburg.** Entlassungsanzüge sind mitzubringen, ebenso Mäntel. Bei Entlassung steht Ersatz zu. G.226

Fehr,
Oberst und Regimentskommandeur.

Empfehle mich zum Ankauf von
Offiziersuniformen, Wäsche, Schmucksachen aller Art
F986 usw. Gefl. Angebote erbittet
Weintraubs An- u. Verkaufsgeschäft
Kronenstraße 52 Telephon 3747.

Jedes Quantum
Lumpen, Knochen, Alteisen, Metalle
Altpapier
wie: Akten, Geschäftsbücher, Kontokorrent, Registraturen, Packpapier
kauft unter Garantie des Einstampfens
Jakob Schneller
Rohprodukten
Karlsruhe, Durlacherstr. 34
Telephon 1597.

Eintrachtsaal — Karlsruhe
Montag, 24. März, abends 1/2 8 Uhr
2. Lieder- und Balladen-Abend
Heinrich
TIEMER
Nationaltheater Mannheim.
Mitwirkung: **Prof. Hans Hermann,** Klavier.
Neues Programm. Auf vielfachen Wunsch kommt der Gesamt-Zyklus »Die Sinnsprüche des Omar Khajjam« zur Aufführung. G.212
Eintrittskarten zu Mk. 5.—, 4.—, 3.— und 1.50 in der Hofmusikalienhandlung **Fr. Doert,** Kaiserstr. 159, Eng. Ritterstraße — Telephon 638 — und an der Abendkasse.

Sie kaufen auch heute noch ein gutes Harmonium oder
PIANO
zu günstigen Bedingungen im
Odeon-Musikhaus, Karlsruhe,
Kaiserstr. 175 Teleph. 339

Pädagogium Neuenheim-Heidelberg
Seit 1895: Abitur, Prima 7/8. Kl. erfolgr. Ueberleitung i. alle Gymnas. u. Real-Klassen. Familienheim.

Für **alle Behörden** von **großer Wichtigkeit**
ist die Massenvertilgung der Feldmäuse.
Bestes und billigstes Mittel hierfür ist **„Millimors“**
1 Röhre für 1/2 bis 1 Morgen M 1.50. — Erhältlich in Apotheken und Drogerien, wo nicht zu haben, durch uns direkt zu beziehen:
Chemisch-bakteriologisches Laboratorium „Millimors“,
Karlsruhe, Herrenstraße 15.

Lebensbedürfnisverein Karlsruhe
eingetragene Genossenschaft mit beschr. Haftpflicht.

Die verehrlichen Mitglieder werden zu der am

Freitag, den 21. März 1919, abends 8 Uhr,

im großen Saale der Gesellschaft Eintracht dahier stattfindenden

54. ordentlichen Generalversammlung

hiermit freundlichst eingeladen. G.160.2.1

Der Eintritt ist nur den Vereinsmitgliedern und nur gegen Abgabe der 1919er blauen Ausweiskarte gestattet. Für die selbständigen und an der Wahl teilnehmenden Hausfrauen ist die Galerie vorbehalten.

Der Geschäftsbericht sowie die Rechnungsnachweisungen nebst Bilanz für 1918 liegen in dem Geschäftslokal des Vereins, Roonstraße 28, sowie in sämtlichen Vereinsläden auf und können daselbst in Empfang genommen werden.

Karlsruhe, den 13. März 1919.

Der Aufsichtsrat des Lebensbedürfnisvereins Karlsruhe e. G. m. b. H.
K. Kirsch, Vorsitzender.

Sicherste Kapitalanlage
Beträge von M. 100000 aufwärts werden zu 4 1/2 % mündelsicher 5 oder 10 Jahre unkündbar hereingenommen. Angebote zu richten unter F.926 an die Expedition der Karlsruher Zeitung.

Steuerfachmann
mit der gesamten Steuergesetzgebung gründlich vertraut, zur Ausübung der gemeinsamen Praxis von besteingeführt. verebdigten kaufm. Sachverständigen **gesucht.** Anerbieten unt. G. 224 an d. Exped. d. Karls. Ztg. erbeten. Diskretion zugesichert.

Auslosung von Schuldverschreibungen.

Bei der planmäßigen Auslosung für das Jahr 1919 wurden folgende Stücke gezogen:

A. 3% Anleihe von 1895, gezogen auf 31. Dezbr. 1919.
Lit. A.: 25, 101, 166, 188, 238, 239, 248, 293.
„ B.: 28, 68, 109, 148, 187, 200, 211, 250, 296, 306, 316, 341, 343, 379, 431, 449, 542, 545, 546.
„ C.: 26, 27, 36, 94, 126, 179, 237, 252, 253, 270, 386, 389, 394, 395, 411, 423.
„ D.: 12, 44, 109, 173, 186, 193.

B. 3 1/2 % Anleihe von 1898, gezogen auf 1. Okt. 1919.
Lit. A.: 9, 11, 51, 149.
„ B.: 9, 105, 106, 184, 228, 237.
„ C.: 75, 122, 125, 140, 218, 225, 257, 258, 348, 367, 368, 393.
„ D.: 32, 108, 125, 127.
„ E.: 19, 33, 53, 58, 96.

C. 3 1/2 % Anleihe von 1905, gezogen auf 1. Nov. 1919.
Lit. A.: 149.
„ B.: 42, 70, 73, 139, 182.
„ C.: 5, 15, 143, 181, 196, 222, 261, 288, 289, 397.
„ D.: 21, 34, 56, 90.
„ E.: 34.

Die Stücke werden hiermit auf die beigesetzten Termine gekündigt. Mit den genannten Tagen hört die Verzinsung der gezogenen Stücke auf. Für fehlende Zinsscheine wird der entsprechende Betrag am Kapital in Abzug gebracht. Zahlstellen sind außer der Stadtkasse Offenburg die jeweils auf den Zinsscheinen bezeichneten Banken.

Von früheren Zeichnungen sind folgende Stücke noch nicht eingelöst worden.

Anleihe von 1895.
Lit. A.: 4, 40, 71, 117, 295, 296.
„ B.: 97, 207, 214, 287, 288, 363, 365, 423, 444, 465, 474.
„ C.: 42, 127, 130, 154, 160, 169, 304, 305, 478, 490.
„ D.: 138, 157, 198.

Anleihe von 1905.
Lit. C.: 197, 297.
„ D.: 47.

Offenburg, den 18. März 1919.

Der Stadtrat.

GALERIE MOOS
KARLSRUHE/B.
Kaiserstr. 187
38. Sonder-Ausstellung
10.—31. März 1919:
WILH. VOLZ
L. KORNSAND
A. BERNHARD
GEÖFFNET: 10—6 Uhr.
Sonntags: 11—1 u. 2—4 Uhr.

TAPETEN
! Neuheiten 1919 !
Große Auswahl. Man verlange die Musterkarte.
Fritz Merkel
Karlsruhe
Kreuzstr. 25 Teleph. 2586
Tapezierarbeit wird prompt ausgef.

Elf.-Loth. Flüchtling,
Kaufmann, 26 Jahre alt, verh., Ref.-Offiz. G.228
sucht Stellung
als Geschäftsführer, Filialleit. od. Korrespondent, auch Hotelbetrieb. Kaution vorh.
Karl Schilling, Pr. Stargard (Westpr.), Herrenstr. 20.

Strafrechtspflege.

L.180.3 **Mosbach.**

Karl Bischoff, Bäcker, geboren am 15. Oktober 1883 in Königheim, zu Muttenz (Schweiz) wohnhaft, wird zur Hauptverhandlung über die gegen ihn erhobene Anklage, daß er als Wehrpflichtiger nach öffentlicher Bekanntmachung einer vom Kaiser für die Zeit eines Krieges erlassenen besonderen Anordnung in Widerspruch mit derselben ausgewandert sei, indem er als Landsturmpflichtiger entgegen der Kaiserlichen Verordnung vom 3. August 1914 „betr die Entlassung aus der Reichs- und Staatsangehörigkeit und die Rückkehr der Deutschen im Auslande“ und nach Erlassung der Kaiserlichen Verordnung vom 15. August 1914 „den Aufruf des Landsturms betr.“ im Oktober 1915 die Schweizerische Staatsangehörigkeit erwarb, die deutsche Staatsangehörigkeit damit aufgab und so den Willen bekundete, dauernd in der Schweiz zu verbleiben — Vergehen nach § 140 Ziffer 3 StrGB. — auf **Donnerstag, den 5. Juni 1919, vormittags 10 Uhr,** vor die Strafkammer Bad. Landgerichts Mosbach mit der Warnung geladen, daß im Falle seines unentschuldigten Ausbleibens zur Hauptverhandlung geschritten wird.

Mosbach, 12. März 1919.

Der Staatsanwalt.

Nutzholzversteigerung

des Forstamts Lahr am Mittwoch, den 2. April 1919, vormittags 1/2 10 Uhr, im Rappensaal in Lahr, aus Domänenwald Distrik II, Gereut bei Reichenbach. Tannenstämme 17 I., 29 II., 42 III., 5 IV. Klasse; Tannenabschnitte 29 I., 34 II., 4 III. Klasse, zusammen ca. 260 Festm. Auskunft und Listenauszüge durch Forstwart Schüle in Reichenbach (Gereut) bei Lahr. L.258

Stammholz-Versteigerung.

Die Gemeinde Hugsweier Amt Lahr versteigert am **Dienstag, den 25. März 1919, vormittags 9 Uhr,** in ihrem Gemeindewald folgende Hölzer:

17 Eichen bis zu 5,09 Festm. messend.
122 Eschen bis zu 1,49 Festm. messend.
34 Erlen bis zu 0,68 Festm. messend.
4 Birken bis zu 0,88 Festm. messend.
1 Kirschbaum bis zu 1,18 Festm. messend.

Hugsweier, 18. März 1919.

Gemeinderat:
Hierlinger, Vgstr.
Ruder, Ratschr.

Öffentliche Vergebung

Für drei Zolldienstwohngebäude in Gottmadingen sollen nach Finanzministerialverordnung vom 3. Januar 1907 öffentlich vergeben werden:

Erd-, Maurer- und Zementarbeiten, Steinhauerarbeiten: Sandstein oder Kunststein, Zimmerarbeiten Schmiedearbeiten, Guß- u. Walzeisenlieferung, Dachdeckerarbeiten, Blechnerarbeiten, Blitzableitung.

Zeichnungen, Bedingungen und Angebotsvordrucke liegen in der Zeit vom 19. bis einschließlich 27. März 1919 im Zollbureau am Bahnhof in Gottmadingen von vormittags 9 Uhr bis nachmittags 6 Uhr auf; vom 29. März bis einschließlich 12. April auf der Bezirksbauinspektion Konstanz im Erdgeschoß, rechtes Zimmer, wo auch die Angebote verschlossen, postfrei und mit Aufschrift versehen, bis **12. April, vormittags 10 Uhr,** einzureichen sind. L.251

Konstanz, 18. März 1919.

Bezirksbauinspektion.

Bauarbeiten für ein Überholungsgleis i. Bahnhof Muggensturm nach Finanzministerialverfügung vom 3. Januar 1907 getrennt nach folgenden Arbeiten zu vergeben: 1. Erd-, Böschungs- u. Wegarbeiten; 2. Maurer- und Betonarbeiten für die Verlängerung der 2,40 m weiten Wegunterführung bei km 90,775; 3. Liefern u. Aufstellen der Eisenkonstruktion für die Fahrbahn dieser Unterführung, Stützweite 3,10 m (Differdinger Träger); 4. Betonfahrbahndecke für diese Unterführung. Bedingnisheft samt Zeichnungen auf unserem Zeichenbureau im neuen Personenbahnhof Karlsruhe zur Einsicht; dort auch Abgabe der Angebotsvordrucke; kein Versand nach auswärts. Zeichnung und Gewichtsberechnung für die Brückenkonstruktion werden, so lange Vorrat reicht, für 1 Mark abgegeben. Angebote verschlossen mit Aufschrift: „Überholungsgleis Muggensturm . . . . arbeiten“ bis **Mittwoch, den 26. März 1919, vormittags 11 Uhr,** dem Zeitpunkt der Eröffnung der Angebote, bei uns einzureichen. Zuschlagsfrist 4 Wochen.

Karlsruhe, 11. März 1919

Bahnbauinspektion II.

Deutsch-schweizerische Eisenbahnverbände

Mit Gültigkeit vom 1. April 1919 werden der auf 1. April v. Js. ausgegebene „Anhang zu den deutsch-schweizerisch. Gütertarifen, Teil II“, sowie die „Zuschlagstafel in Franken zur Berechnung der deutschen Verkehrssteuer und des deutschen Kriegszuschlages in den internationalen Güterverkehren“ durch Neuausgaben ersetzt.

Die Bestimmungen über die Berechnung des Zuschlags bleiben in der Hauptsache unverändert, die Zuschläge dagegen sind wesentlich erhöht. Soweit der Zuschlag in direkte Tarife eingerechnet ist, wird dies im Kopf der Tariftafeln oder bei Bekanntgabe neuer Frachtsätze angegeben.

Zu den Tarifen für den bayerisch. u. den sächsisch-schweizerischen Verkehr sind besondere Anhänge ausgegeben.

Abdrucke des Anhanges und der Zuschlagstafel in Franken können durch Vermittlung der Dienststellen käuflich bezogen werden.

Karlsruhe, 12. März 1919.

Namens der beteiligten Verwaltungen: **Generaldirektion d. Staatseisenbahnen.**

Verlosung von Pfandbriefen und Kommunalobligationen der Rheinischen Hypothekenbank Mannheim.

Infolge der vor dem staatlichen Treuhänder vorgenommenen Verlosung ist bestimmt, daß **zur Rückzahlung** gezogen sind:

von den **4%igen Pfandbriefen** der Serien **66, 67, 68** alle Stücke, mit den Endziffern **063, 263, 463, 663, 863** **auf 1. April 1919**
„ „ **3 1/2 %igen** „ „ „ **XXXIII** bis einschließlich **XXXIX, 41, 42, 61, 62** alle Stücke, mit den Endziffern **188, 388, 588, 788, 988** „ „ „ „
„ „ **3 1/2 %igen** „ „ „ **77** alle Stücke, mit den Endziffern **163, 363, 563, 763, 963** „ „ „ „
„ „ **3 1/2 %igen Kommunal-Obligationen** der Serien **III** und **IV** alle Stücke, mit den Endziffern **124, 324, 524, 724, 924** „ „ „ „
„ „ **3 1/2 %igen Pfandbriefen** der Serien **46** bis mit **60** alle Stücke, mit den Endziffern **188, 388, 588, 788, 988** **auf 1. Juli 1919**
„ „ **3 1/2 %igen** „ „ „ **69** „ „ **76** alle Stücke, mit den Endziffern **163, 363, 563, 763, 963** „ „ „ „

Mit dem **1. April 1919** bezw. dem **1. Juli 1919** endet die zinsscheinmäßige Verzinsung.

Wir sind bereit, die gezogenen Stücke in die jeweils in Ausgabe befindlichen Pfandbriefe umzutauschen.

Die Einlösung oder der Umtausch der verlosten Stücke erfolgt an unserer Kasse, sowie bei allen Pfandbriefverkaufsstellen; auch ist daselbst das Verzeichnis der aus früheren Verlosungen noch rückständigen Pfandbriefe, sowie G.220

Prospekt betr. die bei unserer Bank zulässigen mündelsicheren Kapitalanlagen erhältlich.

Mannheim, 18. Dezember 1918.

Die Direktion.